

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Kindergartengesetz 2006 und das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG) geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006

Artikel 2 Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG)

Artikel 1 Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des NÖ Kindergartengesetzes 2006 lautet:
„NÖ Kindergartengesetz 2006 (NÖ KGG)“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 2 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 2a - Antragstellung“
3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 8 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 8a - Abgabenbefreiung“
4. § 1 lautet:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Kindergärten Anwendung, soweit es sich nicht um Praxiskindergärten, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind oder um Kindergärten in sonstigen Bundeseinrichtungen handelt.“

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Antragstellung

Die Berechtigung zur Antragstellung für Genehmigungen und Bewilligungen sowie zur Einbringung von Anzeigen in Anzeigeverfahren nach diesem Gesetz hat, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, jeweils der Kindergartenerhalter.“

6. Im § 4 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
„In Gemeinden, die im gesamten Gemeindegebiet nicht mehr als eine Kindergartengruppe betreiben, kann mit Bewilligung der Landesregierung davon abgegangen werden, dass die Höchstzahl der Kinder unter 3 Jahren 5 beträgt, sofern keine pädagogischen Gründe dagegen sprechen.“

7. Im § 6 Abs. 1 Z 1 lit. e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende lit. f und g angefügt:
„f) Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule;
g) Absolvierung eines Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS.“

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Abgabenbefreiung**

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.“

9. Im § 13 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Die Bauplanbewilligung ist allenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn der Bauplan den Erfordernissen gemäß §§ 10 und 11 entspricht.“

10. § 14 Abs. 1 Z 4 lautet:
„4. der Kindergartenerhalter die Fertigstellung der Landesregierung angezeigt hat und die Benutzung nicht nach Abs. 2 untersagt wird.“

11. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Inbetriebnahmeanzeige ist ein aktueller Bestandsplan und ein Nachweis der Erfüllung aller Auflagen beizulegen. Bei nicht bescheidgemäßer Ausführung oder festgestellten Mängeln kann die Landesregierung die Verwendung binnen 8 Wochen nach Einlangen der Inbetriebnahmeanzeige untersagen oder eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung bzw. Mängelbehebung setzen. Diese Frist beginnt erst, wenn der Behörde alle für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Unterlagen vorliegen.“

12. Im § 14 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Land Niederösterreich kann NÖ Gemeinden in den Jahren 2024 bis 2026 Zweckzuschüsse zur Unterstützung der Erreichung der für den Zukunftsfonds im Bereich Elementarpädagogik festgelegten Ziele (§ 23 Abs. 4 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023) gewähren. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen und die Höhe, sind in Form von Richtlinien der NÖ Landesregierung zu regeln.“

13. Im § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Eingewöhnung darf ein Kind im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung bereits einen Monat vor dem 2. Geburtstag den Kindergarten besuchen.“

14. § 18 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Volksschulkinder können nach Maßgabe vorhandener Plätze im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung für die vor und nach der Bildungszeit festgesetzte Erziehungs- und Betreuungszeit jeweils für ein Kindergartenjahr aufgenommen werden.“

15. Im § 23 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Kindergartenleitung hat bei Inanspruchnahme einer Ruhepause des Kindergartenpersonals nach bestehenden dienstrechtlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Aufsichtspflicht gewahrt wird, auch wenn für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum der erforderliche Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden kann.“

16. § 26 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. eine Elementarpädagogin/ein Elementarpädagoge vom Dienst im Kindergarten abwesend ist und in der Bildungszeit keine Elementarpädagogin/kein Elementarpädagoge als Ersatz zur Verfügung steht, oder“

17. Im § 26 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) In Kindergartengruppen mit zwei Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern ist eine Sperre gemäß Abs. 1 Z 3 nicht zu verfügen, wenn für maximal 3 Tage wenigstens eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer gemeinsam mit der Elementarpädagogin/dem Elementarpädagogen zur Verfügung steht.“

18. Im § 27 Abs. 1 lautet der fünfte Spiegelstrich:

„- zuständige Organe der Landesregierung,“

19. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Erprobung neuer pädagogischer oder organisatorischer Maßnahmen können vom Kindergartenerhalter mit Bewilligung der Landesregierung für höchstens fünf Jahre **Versuche (Projekte)** in Kindergärten und Kindergartengruppen durchgeführt werden. Die Bewilligung ist allenfalls unter Bedingungen und Auflagen (z.B. Stützmaßnahmen) zu erteilen.“

20. § 28 Abs. 3 entfällt. Im § 28 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3.

21. § 31 lautet:

„§ 31

Anzuwendende Rechtsnormen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, mit Ausnahme der §§ 9, 14 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 bis 7, 17, 18, 22 Abs. 2, 3 und 5, 23 Abs. 3, 24, 25, 29 und 30, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist, sinngemäß auch für Privatkindergärten.“

22. Im § 38 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „– Transport zum und vom Kindergarten“ die Wortfolge „– Beschäftigungsausmaß der Eltern (Erziehungsberechtigten)“ eingefügt.

23. Im § 41 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die §§ 4 Abs. 8, 14 Abs. 7, 18 Abs. 1 und 31 in der Fassung des

Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2024 in Kraft."

Artikel 2 **Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG)**

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Besucht ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde, so hat die Hauptwohnsitzgemeinde der Standortgemeinde der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag maximal in Höhe von € 400,-- (exklusive USt.) pro Monat und Kind zu bezahlen.“

2. Im § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zur Zahlung gilt nur, sofern nicht zwischen der Hauptwohnsitzgemeinde und der Standortgemeinde eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde oder wird.“

3. Im § 6 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Land Niederösterreich kann NÖ Gemeinden in den Jahren 2024 bis 2026 Zweckzuschüsse zur Unterstützung der Erreichung der für den Zukunftsfonds im Bereich Elementarpädagogik festgelegten Ziele (§ 23 Abs. 4 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023) gewähren. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen und die Höhe, sind in Form von Richtlinien der NÖ Landesregierung zu regeln.“

4. Im § 11 Abs. 1 werden folgende Z 11 und 12 angefügt:

„11. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21. Mai 2016, S. 21.
12. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28. Oktober 2021, S. 1.“

5. Im § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6 Abs. 1, 4a und 6 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2024 in Kraft.“

Stellungnahmen:

Die Stellungnahme der Landesamtsdirektion –Verfassungsdienst, lautet dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der beiden Gesetze besteht.

Die Stellungnahme der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen lautet:

„I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich verpflichtet, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine vollständige und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Dazu fordert Art. 24 UN-BRK die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen, welches diskriminierungsfrei gestaltet ist und Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft befähigt. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und dieses Recht ohne Diskriminierung und unter Berücksichtigung von Chancengleichheit umzusetzen.

Zudem sei noch auf Art. 9 UN-BRK betreffend die Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen verwiesen.

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu § 4 Abs 8 NÖ KGG

Bei der Evaluierung durch die Landesregierung, ob „pädagogische Gründe“ gegen ein Überschreiten der normierten Höchstzahl an Kindern sprechen, sind in der Bewilligung die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen mit zu berücksichtigen und zu prüfen. In diesem Zusammenhang wäre von der Landesregierung zu beurteilen, ob ein Überschreiten der Höchstanzahl an Kindern insbesondere für deren Bildungs- und Betreuungssituation negative Folgen hat.

Zu § 6 Abs 1 Z 1-2 NÖ KGG

In Bezug auf die Ausbildungsstandards bzw. die Anstellungserfordernisse für Sonderpädagog*innen bleibt darauf hinzuweisen, dass pro Standort ausreichend viele Sonderpädagog*innen angestellt sein müssen, um die Vorgaben der UN-BRK im Einklang mit den Bedarfen von Kindern mit Behinderungen erfüllen zu können.

Zu § 13 Abs 1 NÖ KGG

In diesem Zusammenhang wäre es anzudenken, eine Bewilligung des Bauplans des Kindergartens an das Erfordernis umfassender (baulicher) Barrierefreiheit zu knüpfen. Wenn die Landesregierung für ihre zu erteilenden Bedingungen und Auflagen die Erfordernisse hinsichtlich Barrierefreiheit aus dem BGStG (§ 6 Abs 4) und der UN-BRK (Art. 3 lit f; Art. 9) heranziehen würde, könnte dadurch ein Schritt in Richtung umfassende Barrierefreiheit im Bildungsbereich getätigt werden.

Zu § 14 Abs 1, Abs 2 NÖ KGG

Nach dieser Bestimmung ist es der Landesregierung möglich, die Verwendung des Kindergartens bei nicht bescheidgemäßer Ausführung oder festgestellten Mängeln zu untersagen. Es könnte in diesem Zusammenhang angedacht werden, auch mangelnde bzw. fehlende Barrierefreiheit als Untersagungsgrund heranzuziehen, zumal Dienstleistungen nach dem BGStG und insbesondere Art. 9 UN-BRK barrierefrei sein zu haben. Mit einem solchen Mechanismus könnte es gelingen, umfassende Barrierefreiheit weiter zu forcieren.

Zu § 14 Abs 7 NÖ KGG

Die Kriterien für die Vergabe von Zweckzuschüssen durch das Land

Niederösterreich an NÖ Gemeinden muss an Inklusionsvorgaben geknüpft sein. Darunter kann beispielsweise die bauliche, organisatorische aber auch die institutionelle Barrierefreiheit gefasst werden.“

Die Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich lautet:

„die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und teilt mit, dass gegen die Änderung der oben genannten Gesetzesänderungen im Wesentlichen kein Einwand erhoben wird. Insbesondere die Ermöglichung einer Eingewöhnungsphase in den Kindergarten vor dem 2. Geburtstag des Kindes wird sehr begrüßt. Eine solche wurde von uns bereits in der Stellungnahme zur letzten Novelle des Kindergartengesetzes im Oktober 2022 angeregt, um einen lückenlosen Wiedereinstieg nach der Elternkarenz sicher zu stellen.

Jedoch geben wir zu bedenken, dass in der Zwischenzeit der generelle Karenzanspruch – ohne Väterbeteiligung – gemäß § 15 MSchG/ § 2 VKG um 2 Monate verkürzt wurde, wodurch viele Kinder nun bereits mit 23 Monaten, und nicht mehr erst nach 24 Monaten einen Betreuungsplatz brauchen.

Mit Berücksichtigung einer 1-monatigen Eingewöhnungszeit müsste somit bereits 3 Monate vor dem 2. Geburtstag ein Kindergarteneintritt ermöglicht werden, um das Entstehen einer neuen Betreuungslücke (zwischen frühestmöglichem Kindergarteneintritt und Karenzende) zu verhindern. Die Ausweitung des Angebots für unter 2-Jährige ist also dringend notwendig.

Die in der Novelle festgelegte Erhöhung der Zuzahlungsverpflichtung von Hauptwohnsitzgemeinden an die Standortgemeinden von elementaren Bildungseinrichtungen (wenn in ersteren keine Plätze zur Verfügung stehen) finden wir nicht nur aufgrund der notwendigen Kostendeckung begrüßenswert, sondern auch deshalb, weil der Ausbau der Betreuungsinfrastrukturen innerhalb der Gemeinden dadurch verstärkt angeregt wird.

Für funktionierende Gemeindekooperationen in Sachen Kinderbetreuung und Elementarbildung und solange es den von der AK geforderten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Geburtstag nicht gibt, bräuchte es aus Sicht der Arbeiterkammer neben Zuzahlungsverpflichtungen auch bessere Regulative für die Platzvergabe. In der Beratung hören wir, dass ortsfremde Kinder trotz freier Plätze in benachbarten Gemeinden, auf Wartelisten gesetzt werden, oder nach vorbehaltlicher Zusage kurzfristige Absagen bekommen. Da – unbeachtet von beruflichen Notwendigkeiten oder sonstigen objektiv nachvollziehbaren Gründen – Eltern der eigenen Gemeinde der Vorrang gegeben wird.

Hier wären einheitliche und transparente Richtlinien, die Kriterien für die Priorisierung bei der Platzvergabe vorgeben, sehr wichtig, um für Eltern Planungssicherheit und faire Zugangsmöglichkeiten zu schaffen.“

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz lautet:

„Im Zusammenhang mit dem in § 18 Abs. 4 NÖ Kindergartengesetz 2006 (schon in der geltenden Fassung) enthaltenen Verweis auf § 4 Abs. 2 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220, wird angemerkt, dass mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012 das Pflegegeld in die Kompetenz des Bundes übertragen wurde und die Landespflegegeldgesetze mit 31.12.2011 außer Kraft getreten sind.“

Die Stellungnahme des Österreichischer Städtebundes, Landesgruppe Niederösterreich lautet:

„Beiliegend werden die Stellungnahmen der beiden Statutarstädte St. Pölten und Wiener Neustadt mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt: Darin werden Anregungen aus der Praxis für eine effizientere Umsetzung übermittelt, aber auch finanzielle Bedenken geäußert.

Seitens St. Pölten wird insbesondere das Fehlen einer detaillierten Regelung hinsichtlich Höchstalter und Betreuungszeiten angesprochen, was eine finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinden bedeutet.

Von Wiener Neustadt wird die Aufnahme einer Regelung angeregt, die einen Datenaustausch zwischen den Trägern von Tagesbetreuungseinrichtungen und dem

Kindergartenerhalter vorsieht, um die Betreuung bestmöglich für alle Beteiligten organisieren zu können.

Seitens der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, Amtsleiter Dr. Martin Mittermayr als Obmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten NÖ (FLGÖ NÖ), wurde der Landesgruppe NÖ beiliegende Stellungnahme des FLGÖ NÖ vom 08.05.2024 mit Fragen und Anregungen aus der Praxis übermittelt.

Anlage – Stellungnahme der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs:

„Ruhepausen § 23 Abs. 4a NÖ Kindergartengesetz

Bislang schon waren zwar in den Dienstrechten für das Landes- und für das Gemeindepersonal Ruhepausenregelungen enthalten, die praktische Umsetzung dieser Arbeitnehmerschutzregelungen erfolgte aber praktisch ungenügend. Insofern stellt die explizite Regelung im NÖ Kindergartengesetz, wonach die Kindergartenleitung dafür verantwortlich ist, sowohl Ruhepausen als auch die erforderliche Aufsicht über die Kinder zu gewährleisten, eine bedeutende Klarstellung für die Praxis dar.

Förderung der Tagesbetreuung § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz

Umsatzsteuer

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext § 6 Abs 1 b) soll die maximale Zuzahlungsverpflichtung der Hauptwohnsitzgemeinde an die Standortgemeinde „EUR 400,00 (exklusive Ust“ betragen.

Nach den EB soll durch die Neuregelung klargestellt werden, „dass die Höhe ohne Umsatzsteuer“ festgelegt ist.

Während die EB dafür sprechen, dass die EUR 400,00 als „Brutto-für-Netto-Betrag“ gemeint sind, lässt der Gesetzestext zu, dass allenfalls zusätzlich (und über die EUR 400,00 hinaus) Umsatzsteuer verrechenbar wäre.

Dies wirft einige umsatzsteuerrechtliche Fragen für die Praxis auf:

- Stellt die gesetzliche Regelung überhaupt eine Grundlage für einen umsatzsteuerrechtlich nötigen Leistungsaustausch zwischen Standort- und Wohnsitzgemeinde dar?
- Ob die Standortgemeinde überhaupt Ust in Rechnung stellen darf, richtet sich nach deren individuellen umsatzsteuerrechtlichen Verhältnissen (Betrieb der

Tagesbetreuungseinrichtung mit Vorsteuerabzug oder ohne) - dies ist für die Hauptwohnsitzgemeinde vorab nicht erkennbar und auch kalkulierbar.

- Wie sind die individuellen umsatzsteuerrechtlichen Verhältnisse der Hauptwohnsitzgemeinde gestaltet - dürfte diese für Ust für einen durch die Standortgemeinde verrechneten Zuzahlungsbetrag einen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen oder nicht?

Eine Rechtsauskunft von Steuerberater Dr. Raimund Heiss, Rassbergstraße 1, 3040 Neulengbach, dazu lautet:

Rechtsträger derartiger Tagesbetreuungseinrichtungen sind im Regelfall nicht Gemeinden.

Wenn eine Gemeinde eine derartige Einrichtung nicht betreibt, kann bei ihr auch kein Betrieb gewerblicher Art (BgA) entstehen.

§ 6 Abs. 1 NÖ KBG sieht Förderungen derartiger Einrichtungen vor und verpflichtet die Hauptwohnsitzgemeinde, einer anderen Gemeinde einen nach oben gedeckelten Betrag zu bezahlen, wenn ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes in der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde besucht.

Nach unserer Ansicht wird hier lediglich die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen geregelt. Im Allgemeinen sind Förderungen als echte Zuschüsse anzusehen und deswegen nicht umsatzsteuerbar. Das bedeutet, dass die Förderung der Hauptwohnsitzgemeinde an die Tagesbetreuungseinrichtung nicht der USt unterliegt und der Betrag, den die andere Gemeinde der Hauptwohnsitzgemeinde zu bezahlen hat, weil in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes Betreuungsangebot besteht, auch nicht der USt unterliegt.

Empfehlung

Die Formulierung „exklusive USt.“ sollte gestrichen werden'

Der Gesetzesentwurf sollte daher betreffend Umsatzsteuer in geeigneter Weise dermaßen klargestellt werden, dass durch Streichung der Formulierung „exklusive Ust.“ klar zum Ausdruck kommt, dass es sich beim Zuzahlungsbetrag um einen „Brutto-für-Netto-Betrag" handelt.

Angeregt wird darüber hinaus, zumindest in den EB klarzustellen, dass die Verrechnung des Zuzahlungsbetrages in den Privatwirtschaftsbereich fällt, dass aber mangels Leistungsaustausch keine Rechnung nach „Umsatzsteuerkriterien“ auszustellen ist. Ebenso scheidet eine bescheidmäßige Vorschreibung aus.

Nicht klar definierte Höhe des Zuzahlungsbetrages bis zum Maximum
Für den Zuzahlungsbetrag ist mit EUR 400,00 (zum Thema USt siehe oben) nur ein Maximum gesetzlich festgelegt, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

Es bleibt damit aber völlig offen und somit der praktischen Willkür der Standortgemeinde überlassen, in welcher Höhe bis zum Maximum der Zuzahlungsbetrag verrechnet werden darf. Praktisch würde dies wohl dazu führen, dass von den Standortgemeinden immer der Höchstbetrag verrechnet wird.

Da nicht klar ist, nach welchen Kriterien in der Praxis ein Kostenersatz „maximal“ ermittelt werden soll, sollten im Gesetz zur Vermeidung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes die maßgeblichen Kriterien für die Höhe des Zuzahlungsbetrages definiert werden.

Dazu bietet sich eine Analogie zur bewährten „Kopfquote“ bei Pflichtschulen an - etwa „...so hat die Hauptwohnsitzgemeinde der Standortgemeinde der einen nicht umsatzsteuerpflichtigen Betrag in analoger Anwendung der §§ 45 und 46 NÖ Pflichtschulgesetz, maximal in Höhe von EUR 400,00 pro Monat und Kind zu bezahlen“.

Nicht klar definierte Höhe des Zuzahlungsbetrages in Bezug auf zeitliche Inanspruchnahme der Betreuung

Nicht im Gesetz - aber in den EB - ist angeführt, dass der Zuzahlungsbetrag entsprechend der Öffnungszeiten der Tagesbetreuungseinrichtung aliquotiert werden kann.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte das Thema Aliquotierung des Zuzahlungsbetrages nicht nur in den EB erwähnt werden, sondern direkt im Gesetz verankert werden - dies mit einer klaren Aliquotierungsregelung.

Andererseits sollte diese Aliquotierungsregelung nicht als unklare „Kann-Bestimmung“, sondern als klare „Muss-Bestimmung“ formuliert werden.“

Anlage – Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt:

Für die Organisation der bestmöglichen Betreuung eines Kindes wäre ein erlaubter Austausch von Daten zwischen den Trägern von Tagesbetreuungseinrichtungen und dem Kindergartenerhalter sehr hilfreich.

Nachdem die Kosten für die Vormittagsbetreuung bei den TBE's bis zum 3. Geburtstag des Kindes vom Land getragen werden, wäre es manchmal sinnvoller, ein Kind in der TBE zu belassen und nicht sofort in den Kindergarten zu wechseln. Außerdem sind im Wunschkindergarten auch nicht immer ausreichend Plätze vorhanden.

Für die Kindergarteneinteilung wäre es somit ein großer Vorteil, wenn Daten abgeglichen werden dürften. Einerseits dahingehend, ob eine Betreuung in einer Tagesbetreuungseinrichtung besteht und anschließend eine Rückmeldung an den Träger der TBE, ob die von Ihnen betreuten Kinder für den Kindergarten angemeldet wurden und mit welchem Datum eine Aufnahme vorgesehen ist.

Dies möge in rechtlicher Hinsicht vor allem hinsichtlich Datenschutz geprüft und eine mögliche Regelung ins Gesetz aufgenommen werden.

Auf Grund nur geringfügigen Änderungen und Auswirkungen wird zu den anderen Punkten keine Stellung genommen.“

Anlage – Stellungnahme des Magistrats St. Pölten, Abteilung Schulen und Kindergärten

„NÖ Kindergartengesetz 2006:

Zu folgenden Gesetzesänderungen besteht kein Einwand.

Titel des Kindergartengesetzes, §1, § 2a Antragstellung, § 8a

Abgabenbefreiung, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Ziff. 4, § 14 Abs. 2, § 14 Abs. 7, §

18 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4a, § 26 Abs. 1 Ziff. 2, § 26 Abs. 3a, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31, § 38 Abs. 1 und § 41.

NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996:

Zu folgenden Gesetzesänderungen besteht kein Einwand.

§ 6 Abs. 4a, „ 11 Abs. 1 Ziff. 11 und 12 und § 12 Abs. 5.

Zu folgender Änderung wird eine Stellungnahme abgegeben:

§ 6 Abs. 1 zweiter Satz: „Besucht ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde, so hat die Hauptwohnsitzgemeinde der Standortgemeinde der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag maximal in Höhe von € 400,00 (exklusive USt.) pro Monat zu bezahlen.

Bereits in der aktuellen Fassung des § 6 Abs. 1 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 wurde mit der Formulierung bei den betroffenen Gemeinden für Verwirrung gesorgt. Zusätzlich wurden von der Fachabteilung des Landes NÖ zu diesbezüglichen Anfragen verschiedene Lösungsansätze präsentiert. Im Detail wurde im Gesetz keine Regelung getroffen bis zu welchem Alter diese Kostenübernahme ex lege vorgeschrieben werden kann. Im Rahmen der Kindergartenoffensive wurde immer von einem Alter bis maximal 3 Jahren gesprochen. Defacto wurde auch von der Fachabteilung dazu ausgeführt, dass die Altersgrenze bis 16 Jahre anzusehen ist. Diese Rechtsansicht steht damit wieder im Widerspruch mit der vom Land NÖ gewährten Kinderbetreuungsförderung bis max. 3 Jahren. Des Weiteren wurde betreffend der Nutzung der Betreuungseinrichtung (nur den kostenfreien Vormittag oder eine kostenpflichtige Ganztages- Nachmittagsbetreuung) nicht unterschieden. Zitat:“einen Betrag maximal in der Höhe von € 180,- pro Monat und Kind zu bezahlen....“ So kam es auch in einzelnen Fällen dazu, dass die Gemeinden € 180,- pro Monat bezahlen mussten, obwohl die zu betreuenden Kindern nur den beitragsfreien Vormittag in Anspruch nahmen. Des Weiteren wurde von der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung die Rechtsmeinung vertreten, dass allein das Angebot von VIF-konformen

Öffnungszeiten diesen Betrag von € 180,- rechtfertigt – auch wenn die einzelnen Kinder nur eine Vormittagsbetreuung beanspruchen.

Nunmehr findet sich auch in der neuen Gesetzesvorlage keine detaillierte Regelung hinsichtlich Höchstalter und Betreuungszeiten (Kosten). Diese Regelung stellt eine finanzielle Mehrbelastung für alle Gemeinden und vor allem für jene Gemeinden dar, welche entweder schon eigene Tagesbetreuungseinrichtungen anbieten oder gerade baulich umsetzen (zusätzliche Ausgaben und Kosten). Gerade in den großen Städten kann dazu ausgeführt werden, dass es schwierig sein wird, immer für alle tagesaktuell einen benötigten Betreuungsplatz für Kindern ab 0-1 Jahren sofort anzubieten und damit wird die Gemeinde dann zusätzlich finanziell belastet. Ausgeführt wird weiters, dass eine etwaige Bedarfserhebung nicht so schnell durchgeführt und umgesetzt werden kann, als in den großen Städten aktuell der Zuzug stattfindet.““

Die Stellungnahme des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ lautet:

- „1. Nachstehend wird die Stellungnahme der Stadt Krems übermittelt. Wir ersuchen um Berücksichtigung.
2. Weiters wird seitens des NÖ GVV auf die Stellungnahme der FLGÖ NÖ hingewiesen (siehe Beilage) und ebenfalls um Prüfung/Klärung der darin gestellten Fragen und Probleme ersucht.

Stellungnahme des Amtes für Bildung der Stadt Krems an der Donau (Kindergartenerhalter von 11 Landeskindergärten, 35 Gruppen mit rd. 670 Kinder; Krems ist Kindergartenerhalter und auch zuständig für die Abwicklung der Trägerförderung der Tagesbetreuungseinrichtungen):

Ad Novelle NÖ Kindergartengesetz 2006

Folgend Anliegen sind in der gegenständlichen Novelle nicht umfasst, wären aber u.E. dringlich für Kinder und Erhalter:

- eine max. tägliche / wöchentliche Besuchsdauer der Kinder in den NÖ Kindergärten ist nach wie vor nicht vorgesehen. Kinder verbringen teilweise bis zu 10 Stunden am Tag und bis zu 50 Stunden pro Woche in Kindergärten. Auch in den Sommerferien sollten Kinder ein Recht auf durchgängig zwei Wochen „Kindergartenurlaub“ erhalten.

- Für die zwei Wochen der Ferienbetreuung ohne Unterstützung der Landespädagoginnen wäre es wünschenswert, rechtlich abgesichert, einen Bedarf der Eltern für die Kinderbetreuung einfordern zu dürfen (Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche, Pflegeverpflichtungen etc). Der Personalaufwand für die Gemeinden für diese zwei Wochen wird weiter anwachsen, auch weil Kinder mit Stützmaßnahmen und intensiver Betreuung in dieser Zeit den Kindergarten besuchen möchten.

- Stützkräfte: es soll jetzt wieder eine Personalkostenförderung für Gemeinden geben, wenn „freiwillig“ der Personal-Kind-Schlüssel verbessert wird. Warum ist für Stützkräfte keine Wiedereinführung einer Landesförderung angedacht? Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, insbesondere Autismus-Spektrum-erkrankte Kinder, werden jedes Jahr mehr.

Ad Novelle NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996

- in der Stadt Krems gibt es insgesamt 7 private Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren, wovon zwei nicht allgemein zugänglich sind (betriebliche Einrichtungen) - d.h. für 5 Einrichtungen (und 10 Gruppen) ist die Stadt Zahler der Trägerförderung. Die Grundlage für die Auszahlung der Trägerförderung von Land und Stadt ist eine Bedarfsfeststellung seitens der Sitzgemeinde. Es wäre eine gesetzliche Regelung für (private) Träger und Sitzgemeinden wünschenswert, wie lange eine Bedarfsfeststellung jeweils Gültigkeit hat, um ein Mindestmaß an Planungssicherheit herzustellen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Zum Zeitpunkt der Gründung Bestand der Bedarf für 2 Gruppen einer Einrichtung. Bereits zwei Jahr später befinden sich mehr als 2/3 gemeindefremde Kinder in dieser Einrichtung, wobei die

Herkunftsgemeinden nicht zahlen möchte, da die Eltern ihre Kinder aus freien Stücken in die TBE schicken. Von der Sitzgemeinde kann eigentlich nur der Bedarf aberkannt werden, da die Aliquotierung der Trägerförderung nicht vorgesehen ist.

Ad § 6 Abs 1 Förderung der Tagesbetreuung:

Die Formulierung „Besucht ein Kind mangels eines entsprechenden Betreuungsangebotes der Hauptwohnsitzgemeinde eine Tagesbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde, so hat die Hauptwohnsitzgemeinde der Standortgemeinde der Tagesbetreuungseinrichtung einen Betrag maximal in Höhe von € 400, -- (exklusive USt.) pro Monat und Kind zu bezahlen“ ist in unpräzise.

Dazu eine Frage aus der Praxis: Muss bspw. für ein einjähriges Kind ein entsprechender Betreuungsplatz zu Verfügung stehen, selbst während Mutter / Vater in Karenz sind und die Wohnsitzgemeinde anderenfalls EUR 400,00 exkl. USt zu zahlen hat, weil gerade kein Betreuungsplatz für ein einjähriges Kind zu Verfügung steht? Es besteht durch diese Regelung die Möglichkeit, dass private Betreiber externen Kinder Plätze vorbehalten, um durch den erhöhten Kostenbeitrag seitens der Wohngemeinden ihre Finanzen zu stabilisieren. Dem könnte die Sitzgemeinde wieder nur begegnen, in dem sie den Bedarf aberkennt oder die Auszahlung aliquotiert.

Fazit:

Der Verwaltungsaufwand ist durch die Neuregelung der Trägerförderung jedenfalls enorm gestiegen. Standardisierte Formulare, (wie z.B die Bestätigung der Wohngemeinde, das im Zeitraum x kein Betreuungsangebot zur Verfügung steht) wären eine große Hilfe. Ev. könnte dies im Zuge einer Überarbeitung der Förderrichtlinie mitberücksichtigt werden.“

Die Stellungnahme des NÖ Gemeindebundes lautet:

„Zu § 13 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz (KGG) 2006:

Im neu eingefügten Satz wird ersucht die Wortfolge „unter Bedingungen und“ ersatzlos zu streichen.

Unserer Ansicht sollte die Bauplanbewilligung – unabhängig vom Erfordernis der baurechtlichen Bewilligung der Gemeinde - wenn diese den Voraussetzungen des NÖ KGG 2006 entspricht, zwar nach Vorschreibung von Auflagen erteilt werden, nicht aber nach Maßgabe von Bedingungen. Auf die divergierenden Rechtsfolgen von Bedingungen und Auflagen darf hier hingewiesen werden.

Konsequenterweise wurde in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung „lediglich“ festgehalten, dass „sich im Zusammenhang von Bauplanbewilligungen immer wieder herausstellt, dass die Vorschreibung von Auflagen erforderlich ist, um dem Stand der Technik sowie den pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen zu entsprechen.“ Siehe dazu auch die bereits angeführte Entscheidung des VwGH vom 25.04.2019, Ra 2018/22/0272.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass auch im geänderten § 14 Abs. 2 des Entwurfes – und den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung – festgehalten wird, dass die Inbetriebnahme des Vorhabens erst nach Vorlage einer Anzeige aller Unterlagen (aktueller Bestandsplan plus Erfüllung der Nachweise allfälliger Auflagen) erfolgen darf.

Im Baubewilligungsverfahren besteht ohnehin die Möglichkeit, dort wo dies vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen ist, die Wirksamkeit der Bewilligung „aufschiebend bedingt“ zu erteilen (z.B. § 23 Abs. 2 NÖ BO 2014).

Zu § 6 Abs. 1 NÖ Kinderbetreuungsgesetz KBG) 1996:

Wenn in der Hauptwohnsitzgemeinde eines Kindes kein Betreuungsplatz zur Verfügung steht und aus diesem Grund ein Betreuungsangebot einer umliegenden Gemeinde in Anspruch genommen wird, hat die Hauptwohnsitzgemeinde einen Zuschuss für die Betreuung des Kindes an die

Standortgemeinde zu leisten. Dieser Beitrag soll nun bis zu einem Betrag von € 400,- pro Monat und Kind angepasst werden. Grundsätzlich bestehen dagegen keine Bedenken.

Allerdings ist im Gesetz lediglich ein Maximalbetrag definiert, weshalb unklar bleibt in welcher Höhe der Betrag in der Praxis vorgeschrieben werden soll.

Nach den derzeit gültigen Richtlinien zur Trägerförderung für die Tagesbetreuung wird der Förderbetrag entsprechend den Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung gestaffelt (z.B. € 180,- bei VIF-konformen Angebot, € 160,- bei ganztägigem Angebot und € 120,- bei halbtägigem Angebot). Der NÖ Gemeindebund schlägt vor, eine entsprechende Staffelung, angepasst an den erhöhten Maximalbetrag, im NÖ KBG 1996 zu verankern. Derzeit beruht die aliquotierte Zuzahlungsverpflichtung nur auf dem Prinzip der Freiwilligkeit (siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen). Eine Indexanpassung dieses Betrages (dann der Beträge) ist im Gesetz bereits vorgesehen. Andere Vereinbarungen zwischen den Gemeinden sollen selbstverständlich zulässig sein.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll in Hinkunft auch die Umsatzsteuer bei der Zuzahlungsverpflichtung der Hauptwohnsitzgemeinde an die Standortgemeinde berücksichtigt werden können. Aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaft der Einrichtungen sind hier Bedenken angemeldet worden (z.B. FLGÖ NÖ). Es wird deshalb diesbezüglich noch um ein abschließendes Gespräch ersucht.“

Die Stellungnahme von Herrn Lukas Bock lautet:

„Man sollte diese Änderung gleich zum Anlass nehmen die Regelung im § 12 zu streichen, dass jeder Kindergarten mit einem Bild des Landeshauptmannes und des Bundespräsidenten ausgestattet werden muss. Diese Regelung ist nicht nötig meiner Meinung nach.“

Die Zutrittsregelung sollte man auch dahingehend ändern, dass auch Polizisten und andere Rettungskräfte ohne Genehmigung den KG betreten dürfen.

Nach der derzeitigen Regelung dürften Polizisten Kindergärten ohne Genehmigung nicht betreten.

Fraglich ist ob bundesgesetzliche Regelungen wie das SPG diese Regelung mit der Genehmigung zum Zutritt obsolet machen.“

Die Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes der Diözese St. Pölten lautet:

„Vorweg will ich anmerken, dass der Katholische Familienverband der Diözese St. Pölten als größte Familienorganisation Niederösterreichs NICHT eingeladen wurde, den vorliegenden Entwurf zu begutachten. Bis 2018 hatten die Familienorganisationen ein gesetzliches Recht auf eine Begutachtung von familienrelevanten Landesgesetzen. Dieses Recht ging leider bei der ersatzlosen Abschaffung der Interessenvertretung der NÖ Familien 2018 verloren. Eine persönliche Vorsprache im Jänner 2024 bei der zuständigen Landesrätin führte leider zu keiner Aufnahme des Familienverbandes in den Verteiler für die Begutachtungen.

Aus diesem Grund erfolgt die Stellungnahme für diesen Entwurf im Rahmen der Bürgerbegutachtung.

Zum Entwurf:

In den Erläuterungen können wir lesen, dass mit der Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (Regelbetrieb ab 1.9.2024) in Pilotkindergärten inzwischen Erfahrungen gesammelt wurden. Dabei wurde festgestellt, dass eine Eingewöhnungsphase für Kinder in diesem Alter wesentlich wichtiger ist als für ältere Kinder.

Das überrascht nicht. Der Lösungsvorschlag des Landes überzeugt nicht, denn künftig sollen sogar noch kleinere Kinder in die Eingewöhnung aufgenommen werden, und zwar bis zu einem Monat vor dem zweiten Geburtstag.

Was bleibt ist die Schieflage, dass die Landesgesetze und Bundesgesetze nicht zusammenpassen. Während die arbeitsrechtliche Karenz 2023 auf nur 22 Monate reduziert wurde (wenn ein Elternteil diese Karenz in Anspruch nimmt), können die Kinder erst mit 24 Monaten (bzw. Eingewöhnung ab 23 Monaten) in den Landeskindergarten. Die Lösung ist aber nicht eine noch frühere Fremdbetreuung von Wickel- und Kleinkindern, sondern eine Verlängerung der arbeitsrechtlichen Karenz auf mindestens 30 Lebensmonate des Kindes.

Im Entwurf der Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes 1996 wurde festgelegt, dass die Zuzahlung der Hauptwohnsitzgemeinde an die Gemeinde in der die Kinderbetreuungseinrichtung liegt, nun 400 Euro im Monat betragen soll. Damit sollen „die realen Kosten besser abgedeckt werden“. Der Familienverband vermisst dabei die Möglichkeit, dass im Sinne der Wahlfreiheit auch die Familie selber (Mutter oder Vater) diesen Betrag von 400 Euro monatlich lukrieren kann, um eine Betreuung im eigenen Heim im familiären Rahmen zu ermöglichen oder um Tageseltern oder Leihomas zu engagieren.

Diverse dienstrechtliche Vorschriften versuchen zwar den Betrieb eines Kindergartens leichter aufrecht zu erhalten, schmälern jedoch die wichtige pädagogische Qualität, die gerade in Gruppen mit Wickel- und Kleinkindern gesichert werden muss. Dazu gehört, dass bei Ruhepausen des Personals der Betreuungsschlüssel kurzfristig nicht eingehalten werden darf. Oder dass eine Sperrung einer Gruppe nur dann erfolgt, wenn die Elementarpädagogin in der Bildungszeit nicht anwesend ist. Bei Kleinkindergruppen (Personalschlüssel 1:5) kann eine Kinderbetreuerin bis zu drei Tage ausfallen, ohne dass zusätzliches Personal gestellt werden muss. Für kleine Gemeinden wurde festgelegt, dass unter Umständen auch mehr als 5 Kinder unter 3 Jahren in einer Gruppe sein können.

Bezüglich der nun möglichen Aufnahme von Volksschulkindern sowohl vor als auch nach der Bildungszeit wird es notwendig sein genug Personal einzustellen, um besonders die kleinsten Kinder gut betreuen zu können.

Warum künftig auch das Beschäftigungsausmaß der Eltern erhoben werden muss, wird nicht schlüssig erklärt.

In den Erläuterungen werden die Auswirkungen auf alle möglichen Ziele (etwa Klimaziel oder Gender Mainstreaming) und Rechtsvorschriften (etwa der EU) geprüft, nicht aber die Auswirkungen auf das Kindeswohl und auf die Familien. Der Familienverband fordert daher künftig auch eine Familienverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

Die Stellungnahme der Stadtgemeinde Heidenreichstein lautet:
„Vielen Dank für die Übermittlung der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 und des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996.

Folgende Frage hat sich für uns aufgetan:

In der Textgegenüberstellung ist weder in der bestehenden noch in der „neuen“ Fassung etwas über den „Eingeschränkten Betrieb“ zu finden. Da ist immer nur die „Sperrung“ beschrieben.

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein ist immer bestrebt, eine entsprechende Kinderbetreuung anzubieten, doch ist es manchmal durch Krankheitswellen nicht möglich, mehr als drei Vertretungen zu organisieren!
Auch bei der Bildungsfahrt der Elementarpädagoginnen kann die Stadtgemeinde nicht genügend Vertretungen bereitstellen.

Bisher wurde in einer Vereinbarung zwischen Stadtgemeinde, Kindergartenleitung und Eltern festgelegt, dass, wenn nur eine Betreuungsperson in der Gruppe ist, die Eltern über den „Eingeschränkten Betrieb“ informiert werden. Dann betreuen Eltern nach Möglichkeit ihr Kind zu Hause. Die berufstätigen Eltern haben aber trotzdem die Möglichkeit, ihr Kind in den Kindergarten zu bringen, wo es entsprechend betreut wird. Kommen dürfen beim "eingeschränkten Betrieb" aber grundsätzlich alle Kinder!

Kann dies in dieser Art weitergeführt werden?

Wie sieht das rechtlich aus?

In Erwartung einer diesbezüglichen Rückantwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen“

Die Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses lautet:

„Der NÖ Monitoringausschuss ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Es zählt zu den Aufgaben des NÖ Monitoringausschusses (NÖ MTA) Stellungnahmen und Empfehlungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben (§ 4 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291).

Insbesondere obliegt dem NÖ MTA die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen berühren (§ 4 Abs. 1 Z. 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291).

Der NÖ Monitoringausschuss gibt gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291, zur Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 und des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 folgende Stellungnahme ab:

Der NÖ Monitoringausschuss begrüßt, dass im Allgemeinen Teil der Erläuterungen festgestellt wird, dass die „Verordnung“ (gemeint sind wohl die Gesetze) „nicht im Widerspruch zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)“ stehe und Kinder mit Behinderungen nicht benachteiligt werden.

Mit der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 durch LGBl. Nr. 97/2022 wurde die Möglichkeit geschaffen, ab 1. September 2024 Kinder bereits ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in den Kindergarten aufzunehmen. In Pilotkindergärten wurden dazu inzwischen Erfahrungen gesammelt und festgestellt, dass eine Eingewöhnungsphase für Kinder in diesem Alter

wesentlich wichtiger ist als für ältere Kinder. Die Möglichkeit der Eingewöhnungsphase nimmt einen Druck von den Familien und wird begrüßt.

Gerade für Kinder mit Behinderungen und Kinder, die eine heilpädagogische Betreuung erfahren, ist eine behutsame Eingewöhnungsphase sehr wichtig.

Kindergärten als erste Bildungseinrichtung kommt eine besondere Bedeutung zu, da hier wesentliche Grundlagen für die Entwicklung und für die Zukunftschancen jedes Kindes gelegt werden. Umso wichtiger ist daher die Berücksichtigung des Prinzips der Inklusion und der daraus resultierenden gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderungen am Bildungssystem.

Es muss daher sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderungen dieselbe Möglichkeit haben, Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen wie Kinder ohne Behinderungen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die ausreichende Finanzierung von qualifizierten Stützkräften, da die Qualität der Betreuung gerade für die frühe Förderung von Kindern mit Behinderung von besonderer Bedeutung ist.

Der NÖ Monitoringausschuss fordert daher eine qualitätsvolle pädagogische Ausbildung auch für Stützkräfte. Es wird angeregt, dass die Finanzierung von Stützkräften in Kinderbildungseinrichtungen künftig auf Landes- oder Bundesebene geregelt wird.

Weiters ist zu beachten, dass schon in den letzten Jahren die NÖ Antidiskriminierungsstelle vermehrt mit Beschwerden von Eltern von Kindern mit Behinderungen konfrontiert wurde, die für die Nachmittags- oder Ferienbetreuung ihrer Kinder zusätzlich zu den Kosten, die für alle anderen Eltern anfallen, die Kosten einer erforderlichen Stützkraft zur Gänze oder teilweise finanzieren müssen. Für viele Eltern waren diese zusätzlichen Kosten nicht tragbar und die Kinder konnten die Nachmittags- oder Ferienbetreuung nicht besuchen.

Der NÖ Monitoringausschuss fordert daher, die Finanzierung der erforderlichen Stützkräfte für die Nachmittags- und/oder Ferienbetreuung von Kindern mit Behinderungen sicherzustellen, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am Bildungssystem zu gewährleisten.“

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung lautet:

„Ad § 4 Abs. 8: Die vorgesehene Änderung in § 4 Abs. 8, dass von der Höchstzahl „5“ bei den unter 3-jährigen Kindern bei Bewilligung der Landesregierung abgewichen werden kann, wenn im gesamten Gemeindegebiet nicht mehr als eine Kindergartengruppe betrieben wird, ist nachvollziehbar aufgrund des Personalmangels bei gleichzeitiger Öffnung der Einrichtungen für Kinder ab 2 Jahren. Es ist anzumerken, dass aus fachlicher Sicht im Sinne der pädagogischen Qualität und zur optimalen Förderung der jungen Kinder angeregt wird, stets auf eine möglichst kleine Gruppengröße zu achten.

Ad §§ 6 Abs. 1 und 18 Abs. 1: Die Ergänzungen der neuen Ausbildungswege in § 6 Abs. 1 sowie die Möglichkeit der Eingewöhnung für Kinder unter 2 Jahren in § 18 Abs. 1 wird begrüßt.

Ad § 23 Abs. 4a: Die gemäß § 23 Abs. 4a vorgesehene Ergänzung, dass die Kindergartenleitung bei Inanspruchnahme einer Ruhepause des Kindergartenpersonals nach bestehenden dienstrechtlichen Bestimmungen dafür zu sorgen hat, dass die Aufsichtspflicht gewahrt wird, auch wenn für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum der erforderliche Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden kann, wird seitens des BMBWF sehr positiv bestärkt. Es sollte damit auch grundsätzlich die Inanspruchnahme einer Ruhephase des Kindergartenpersonals sichergestellt werden.“